Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

- Wahlentschädigungssatzung-

Aufgrund der §§ 13 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in Verbindung mit den §§ 34 Abs.2 und 35 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes -ThürKWG- beschließt der Stadtrat der Stadt Lucka in seiner Sitzung am 28. März 2007 folgende:

Wahlentschädigungssatzung

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Mitgliedern des Wahlausschusses und der Wahlvorstände werden, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, ihre notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder nach Thüringer Reisekostengesetz -ThürRKG- Teil A erstattet.
- (2) Die Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Wahltag sowie für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.
- (3) Für das Abholen und Zurückbringen der Behälter mit den Wahlunterlagen wird ein einmaliger Auslagenersatz in Höhe von 5,00 € pro Stimmbezirk gezahlt.

§ 2 Erfrischungsgeld

- (1) Mitgliedern des Wahlausschusses wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Erfrischung gereicht. Dabei ist eine Höhe von 8,00 € pro Person zu veranschlagen.
- (2) Mitgliedern der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von:
 - 16,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
 - 8,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei Verbundenen Wahlen(z.B. Europawahlen und Kommunalwahl)
- (3) Mitgliedern der Wahlvorstände für die Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von:
 - 16,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
 - 8,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei Verbundenen Wahlen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lucka, den 21.04.2014

..gez. i.V. Schmidt.
Herrmann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 / 2007 der Stadt Lucka vom 21.04.2007.